

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 56	DIENSTAG, DEN 31. AUGUST	2021
Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 2021	Dreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	597
9. 8. 2021	Dreiunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf.	598
17. 8. 2021	Vierunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf.	599
20. 8. 2021	Einunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel.	600
24. 8. 2021	Hamburgisches Grundsteuergesetz (HmbGrStG) neu: 611-8, 611-7	600
24. 8. 2021	Elfte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes 3011-1	604
24. 8. 2021	Verordnung zur Änderung der Prüfungsgegenständeverordnung. 3011-1-1	605
24. 8. 2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung..... 2030-1-86	606

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg Vom 5. August 2021

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 5. September 2021

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 5. September 2021, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Familienfest im OBI Neugraben“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Cuxhavener Straße 366 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 5. August 2021.

Das Bezirksamt Harburg

**Elftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes**

Vom 24. August 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 26 Absatz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468, 469), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war, wobei der Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 9 angewendet wird, sowie der Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2021, sofern auf den Prüf-

ling für diesen Zeitraum Nummer 10 angewendet wird, unberücksichtigt bleibt,“.

1.2 Der Punkt am Ende der Nummer 9 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die Zeit zwischen dem 1. April 2021 und dem 30. September 2021 für Studierende, die ihr Studium im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 aufgenommen haben und während dieses Zeitraums an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit der genannte Zeitraum zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4, 6 oder 7 unberücksichtigt bleibt.“

2. In Satz 2 wird die Textstelle „Nummern 2, 3, 4 und 9“ durch die Textstelle „Nummern 2, 3, 4, 9 und 10“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. August 2021.

Der Senat